

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 9. März 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-33](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-33))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-98](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-98))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Fakultät für Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

<sup>2</sup>Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden bzw. die Studierende mit grundlegenden Inhalten und wissenschaftlichen Konzepten der verschiedenen Teilgebiete der Biologie vertraut zu machen. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden die Studierenden mit elementaren Methoden der Biologie vertraut gemacht und lernen, diese anzuwenden. <sup>4</sup>Der Bachelor-Studiengang Biologie fördert über die Bearbeitung praktischer Aufgaben und wissenschaftlicher Fragestellungen das analytische Denken der Studierenden und somit auch das Verständnis für komplexe biologische Zusammenhänge.

<sup>5</sup>Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der bzw. die Studierende die für einen konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse. <sup>6</sup>Als erster berufsqualifizierender Abschluss bereitet das Bachelor-Studium auf eine Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen der Biologie / Naturwissenschaften sowie in anderen Disziplinen der

*Lebenswissenschaften vor und befähigt den/die Studierenden/Studierende, als Biologe / Naturwissenschaftler bzw. Biologin / Naturwissenschaftlerin in Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verwaltungen und nationalen und internationalen Organisationen tätig zu werden.*

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

*Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.*

### **Zu § 3 ASPO:**

#### **Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

*Gute Englischkenntnisse und gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern auf Abiturniveau sind für ein erfolgreiches Studium hilfreich.*

### **Zu § 6 ASPO:**

#### **Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module bzw. Teilmodule ist den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen sowie der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

<sup>1</sup>*Das Bachelor-Studium Biologie (Hauptfach) ist als Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten ausgelegt.*

<sup>2</sup>*Diese verteilen sich auf die einzelnen Bereiche (Pflicht-, Wahlpflichtbereich, Schlüsselqualifikationen und Abschlussarbeit) und Unterbereiche (im Folgenden auch: Modulbereiche) nach folgender Maßgabe (siehe auch § 34 Abs. 3 Satz 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen):*

- *Pflichtbereich: 91 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Biologie I: 13 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie II: 15 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie III: 24 ECTS-Punkte*
  - *Mathematik/Quantitative Biologie: 9 ECTS-Punkte*
  - *Chemie: 20 ECTS-Punkte*
  - *Physik: 10 ECTS-Punkte*
  
- *Wahlpflichtbereich: 57 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Biologie IV: 7 ECTS-Punkte*
  - *Biologie für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte*
  - *Spezielle Biowissenschaften I: 5 ECTS-Punkte*
  - *Spezielle Biowissenschaften II: 20 ECTS-Punkte*
  - *Spezielle Biowissenschaften III: 15 ECTS-Punkte*
  
- *Schlüsselqualifikationen: 20 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Schlüsselqualifikationen: mindestens 10 ECTS-Punkte*
  - *Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: maximal 10 ECTS-Punkte*
  
- *Abschlussarbeit: 12 ECTS-Punkte*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

*Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Bereichen und Unterbereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.*

Satz 2:

*<sup>1</sup>Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. <sup>3</sup>Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*<sup>1</sup>Ein beispielhafter Studienverlaufsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Diese Bekanntmachung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.*

### **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.*

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

*<sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen (mit Ausnahme des Moduls 03-SQA-SBE) erfolgt der Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Gruppe der Studierenden des Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren, in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Plätze übersteigt, nach folgender Maßgabe:*

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden.*
- (2) Hierzu wird zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Rangliste aus den ECTS-Punkten und der Durchschnittsnote aller im Rahmen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Teilmodule aus der Biologie (ohne Chemie, Physik, Mathematik) folgendermaßen erstellt: Zunächst werden eine erste Rangliste nach dem nach ECTS-Punkten gewichteten Notenschnitt (qualitativer Rang), eine zweite Rangliste nach der Summe der erreichten ECTS (quantitativer Rang) gebildet. Aus der Summe dieser beiden Ranglistenplätze wird eine dritte Rangliste erstellt, die zur Platzvergabe herangezogen wird.*
- (3) Bei Rangplatz-Gleichheit entscheidet der bessere Notenrang, ansonsten das Los.*
- (4) Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt. Dabei werden zunächst Bewerber bzw.*

*Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein anderes Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.*

(5) *Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.*

<sup>2</sup>*Diese Maßgabe gilt, soweit in den einzelnen Teilmodulbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist.*

#### **Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen sind den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.*

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

*Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 der ASPO durchgeführt.*

#### **Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Biologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Biologie vom Prüfungsausschuss angerechnet.*

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Modulteilern aus anderen Studienfächern

Satz 1:

*Studien- und Prüfungsleistungen, Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Biologie vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs Biologie an der Universität Würzburg nicht vorliegt.*

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

<sup>1</sup>*Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen.* <sup>2</sup>*Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.*

**Zu § 15 ASPO:  
Bereitstellung des Lehrangebots**

Abs. 2: Angebot der Teilmodulprüfungen

Satz 3:

*<sup>1</sup>Die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen können für eine Teilmodulprüfung zusätzliche Prüfungstermine im jeweiligen Semester oder zu Beginn des jeweils folgenden Semesters anbieten. <sup>2</sup>Zusätzliche Prüfungstermine sind durch die Prüfer bzw. Prüferinnen den Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn mitzuteilen; § 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf zusätzliche Prüfungstermine besteht nicht.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 2:

*<sup>1</sup>Sofern die Teilmodulbeschreibungen hierbei mehrere Alternativen eröffnen, sind die Modulverantwortlichen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Auswahl innerhalb des vorgegebenen Rahmens vorzunehmen. <sup>2</sup>Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass Übungsarbeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen als Prüfungsvorleistung eingestuft werden.*

Satz 6:

*<sup>1</sup>Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. <sup>2</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*<sup>1</sup>Die jeweiligen Teilmodulbeschreibungen legen fest, ob nur Einzel- oder auch Gruppenprüfungen zugelassen sind. <sup>2</sup>Im letztgenannten Fall findet man auch die maximale Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in den Teilmodulbeschreibungen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt*

### Zu § 20 ASPO:

#### **Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

*<sup>1</sup>Bei einem Teilmodul, das eine Übung enthält, kann die Teilnahme an der Teilmodulprüfung vom Erbringen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) abhängig gemacht werden, insbesondere der regelmäßigen und erfolgreichen Übungsteilnahme, nachgewiesen durch das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben. <sup>2</sup>Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ermöglicht die Teilnahme an der Teilmodulprüfung des entsprechenden Semesters sowie an gegebenenfalls erforderlichen erneuten Teilmodulprüfungen in späteren Prüfungsterminen.*

Abs. 4 Projektarbeiten

*Die Dauer von Projektarbeiten wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Abs. 5: Praktische Prüfungen

*Die im Rahmen einer praktischen Prüfung geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

### Zu § 21 ASPO:

#### **Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit**

Abs. 2: ECTS-Punktezahl für die Abschlussarbeit

Satz 1:

*Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.*

Abs. 4: Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

*<sup>1</sup>Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer bzw. die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen bzw. Teilmodulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß Abs. 3 Satz 1 gegenüber dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu führen. <sup>3</sup>Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.*

Abs. 5: Anpassung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

Satz 1:

*Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen.*

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

*Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.*

Abs. 11: Zahl der Gutachter bzw. Gutachterinnen

Satz 1:

*Für den Fall, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin der Abschlussarbeit nicht Mitglied der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg ist, die Abschlussarbeit aber als Gutachter bzw. Gutachterin bewerten soll, wird durch den Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin bestellt, wobei dieser bzw. diese gemäß Satz 4 Professor bzw. Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg sein muss.*

### **Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

*Die bestandene Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.*

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

*Das Abschlusskolloquium dauert ca. 30 Minuten.*

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4

Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

### **Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

<sup>1</sup>*Für den Prüfungszeitraum gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen folgende Maßgabe:*

<sup>2</sup>*Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.*

<sup>3</sup>*Sofern schriftliche Teilmodulprüfungen in jedem Semester angeboten werden, nicht jedoch die zugehörigen Lehrveranstaltungen, gilt Folgendes: <sup>4</sup>Teilmodulprüfungen finden in einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen stattfinden, kurz vor dem Ende des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters statt. <sup>5</sup>In einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, finden Teilmodulprüfungen in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraumes statt.*

<sup>6</sup>*Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.*

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Satz 4:

<sup>1</sup>*Die Anmeldung zu Übungsarbeiten im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt. ASPO (Prüfungsvorleistung) beinhaltet nicht die Anmeldung für die an das Bestehen der Übungsarbeit anknüpfende Teilmodulprüfung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur entsprechenden Teilmodulprüfung hat der Prüfling gesondert vorzunehmen.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn durch erfolgreiche Teilmodulprüfungen Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten absolviert wurden.

<sup>2</sup>Dabei sind in den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen jeweils ECTS-Punkte wie folgt zu erbringen:

- *Pflichtbereich: 91 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Biologie I: 13 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie II: 15 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie III: 24 ECTS-Punkte*
  - *Mathematik/Quantitative Biologie: 9 ECTS-Punkte*
  - *Chemie: 20 ECTS-Punkte*
  - *Physik: 10 ECTS-Punkte*
  
- *Wahlpflichtbereich: mindestens 57 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens*
  - *Allgemeine Biologie IV: 7 ECTS-Punkte*
  - *Biologie für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte*
  - *Spezielle Biowissenschaften I: 5 ECTS-Punkte*
  - *Spezielle Biowissenschaften II: 20 ECTS-Punkte*
  - *Spezielle Biowissenschaften III: 15 ECTS-Punkte*
  
- *Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Schlüsselqualifikationen: mindestens 10 ECTS-Punkte*
  - *Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: maximal 10 ECTS-Punkte*
  
- *Abschlussarbeit: 12 ECTS-Punkte*

<sup>3</sup>Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. <sup>4</sup>Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird. <sup>5</sup>Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 bestanden sein.

**Zu § 34 ASPO:**

**Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

*Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Studienfachnote und Bereich der Schlüsselqualifikationen wie folgt gewichtet:*

<i>Studienfachnote:</i>	<i>160/180</i>
<i>Schlüsselqualifikationen:</i>	<i>20/180</i>

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

*Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:*

<i>Pflichtbereich:</i>	<i>91/160</i>
<i>Wahlpflichtbereich:</i>	<i>57/160</i>
<i>Abschlussarbeit (Thesis):</i>	<i>12/160</i>

### Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

#### Satz 9:

*Die einzelnen Bereiche gliedern sich in Unterbereiche wie in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 31 Abs. 3 ASPO sowie in der Studienfachbeschreibung aufgeführt.*

#### Satz 10:

*<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Noten der einzelnen Bereiche werden die Unterbereiche wie folgt gewichtet:*

#### *Pflichtbereich:*

<i>Allgemeine Biologie I:</i>	<i>13/91</i>
<i>Allgemeine Biologie II:</i>	<i>15/91</i>
<i>Allgemeine Biologie III:</i>	<i>24/91</i>
<i>Mathematik/Quantitative Biologie:</i>	<i>9/91</i>
<i>Chemie:</i>	<i>20/91</i>
<i>Physik:</i>	<i>10/91</i>

#### *Wahlpflichtbereich:*

<i>Allgemeine Biologie IV:</i>	<i>7/57</i>
<i>Biologie für Fortgeschrittene:</i>	<i>10/57</i>
<i>Spezielle Biowissenschaften I:</i>	<i>5/57</i>
<i>Spezielle Biowissenschaften II:</i>	<i>20/57</i>
<i>Spezielle Biowissenschaften III:</i>	<i>15/57</i>

#### *Schlüsselqualifikationen:*

*Die Gewichtung der Unterbereiche der allgemeinen bzw. der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen richtet sich nach den jeweils im Bereich der Schlüsselqualifikationen eingebrachten Modulen. <sup>2</sup>Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten: In die Notenberechnung im Bereich der Schlüsselqualifikationen müssen mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten eingebracht werden (einschließlich der 3 ECTS-Punkte für das Abschlusskolloquium). <sup>3</sup>Damit können maximal 10 ECTS-Punkte aus Modulen eingebracht werden, deren zugehörige Teilmodulprüfungen lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet worden sind. <sup>4</sup>Weiterhin dürfen insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte (einschließlich der 3 ECTS-Punkte für das Abschlusskolloquium) aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen eingebracht werden.*

### **Zu § 35 ASPO:**

#### **Zeugnisse, Bachelor- / Master-Urkunde, Diploma-Supplement, Transcript of Records**

### Abs. 2: Bachelor-/Master-Urkunde

#### Satz 6:

*<sup>1</sup>Die Übergabe der Bachelor-Urkunden kann zu einem einheitlichen Termin im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät für Biologie erfolgen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt für jedes Semester, ob eine derartige akademische Feier stattfinden soll, und bestimmt gegebenenfalls den Termin; der Beschluss soll spätestens vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraumes erfolgen und ist ortsüblich bekanntzugeben.*

## **Anlagen:**

### **Anlage 1: Studienfachbeschreibung**

**Der Text der Anlage steht unter <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-98> zur Verfügung.)**

**Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)**

**Der Text der Anlage steht unter <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-98> zur Verfügung.)**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

---

***Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2009/2010 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen. Das Inkrafttreten der ASPO vom 28. September 2007 bleibt hiervon unberührt.***